

Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagschulensatzung-

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetzes und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Müssen vom 01.12.2016 folgende Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes Müssen stehende offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Benutzung

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband Müssen betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Müssen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Unterrichtszeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die Offene Ganztagschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Müssen eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Müssen an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und sollte insbesondere die Bereiche

- a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
- b. Fremdsprachenunterricht
- c. Sportunterricht
- d. Lernförderung
- e. Informatikunterricht
- f. Hausaufgabenbetreuung
- g. allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

umfassen.

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
12.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
12.00 Uhr bis 14.00 Uhr

(4) An Schulentwicklungstagen findet eine Betreuung (kein Kursangebot) der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, für Ganztagschüler bis zum regulären Ende des Ganztagschulangebotes an diesem Tag statt.

(5) An beweglichen Ferientagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

(6) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Müssen eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.

(8) Muss der Betrieb der Grundschule Müssen aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, so wird auch der Betrieb der Offenen Ganztagschule eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung, eine Erstattung der nach § 10 fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Betreuungsangebote während der Ferienzeit sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten im Sommer findet eine zweiwöchige Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt. In Abstimmung zwischen der Schulverbandsvorsteherin bzw. dem Schulverbandsvorsteher, der Schulleitung sowie der Leitung der Offenen Ganztagschule kann bei einem ausreichenden Bedarf auch in den Osterferien und Herbstferien eine Ganztagsbetreuung angeboten werden.
- (2) Während der in Absatz 2 stehenden Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot mit pädagogischem Hintergrund in Anlehnung an das Schulprogramm. Das unter § 3 Abs. 1 a-g) aufgeführte regelmäßige Angebot findet nicht statt.
- (3) In den Weihnachtsferien findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt.
- (4) Die Betriebszeiträume werden durch den Schulverband jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt.
- (5) Die Offene Ganztagschule betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Leitung der Offenen Ganztagschule schriftlich anmelden.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (7) Bei der Ferienbetreuung wirkt die Offene Ganztagschule auf eine Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern, auch aus dem Sozialraum, hin.
- (8) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (9) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 6 Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule, Entschuldigungen bei Abwesenheit

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Besuches der Grundschule Müssen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.
- (4) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.
- (5) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, am angemeldeten Kursunterricht der Offenen Ganztagschule teilzunehmen, haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Leitung der Offenen Ganztagschule zu benachrichtigen.

§ 7 Kündigung, Kündigungsfrist

- (1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich über die Leitung der Offenen Ganztagschule durch einen Erziehungsberechtigten.

- (2) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals; die Leitung der Offenen Ganztagschule kann diese in Abstimmung mit der zuständigen Sachgebietsleitung im Schulverband Müssen im Einzelfall unterschreiten.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
- a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die Schulleitung, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers unverzüglich zu informieren.

§ 9 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Leitung der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulverbandes Müssen zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschaden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

II. Gebühren

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Nutzungsgebühren dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten, die sich aus dem Betrieb der Offenen Ganztagschule heraus ergeben.
- (2) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist eine Gebühr in Höhe von **50,00 Euro** monatlich für jede Schülerin und jeden Schüler zu entrichten.
- (3) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule an nur einem Wochentag wird eine Nutzungsgebühr von **35,00 Euro** monatlich fällig.
- (4) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler nur einen Kurs der Offenen Ganztagschule besucht, wird eine Benutzungsgebühr von 16,00 Euro monatlich erhoben.

- (5) Für den Besuch eines Förderkurses kann ein Zusatzbeitrag von bis zu 3,00 Euro je Stunde erhoben werden.
- (6) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule an nur einem Einzeltag wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro fällig. Einzeltageskarten können nur in 5er- Sätzen á 25,00 Euro bzw. 10er-Sätzen á 50,00 Euro abgegeben werden.
- (7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (8) Für die Betreuung einer Schülerin bzw. eines Schülers in den Ferienzeiten wird eine Gebühr von 80,00 Euro je Woche erhoben. Rückerstattungen, auch für Einzeltage, sind nicht möglich.
- (9) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird nach Abgabe ihres Bewilligungsbescheides über die Maximalleistung die Benutzungsgebühr um 50 % reduziert. In den anderen Fällen wird die Benutzungsgebühr um die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe reduziert.
- (10) In sonstigen Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-5 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines sonstigen Härtefalls entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.
- (11) Für die Nutzung der Offenen Ganztagschule durch Schülerinnen und Schüler, deren Eltern als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes Müssen in der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Müssen tätig sind, gilt ein reduzierter Gebührensatz von 15,00 Euro monatlich.
- (12) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (13) Für den Monat Juli wird keine Nutzungsgebühr erhoben.**
- (14) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung sowie Materialkosten, die in einzelnen Kursen anfallen.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 15. des Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen.

- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 13 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Müssen ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Müssen vom 23.09.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Müssen, den

(Siegel)

Schulverband Müssen
Der Schulverbandsvorsteher

Uwe Riewesell